

Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bearbeitungsnummer

Ich beantrage einen Zuschuss für die Errichtung einer automatisch beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Bitte beachten Sie: Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein wird. Eine Verlängerung ist in keinem Fall möglich. Wenn Sie jetzt absehen können, dass Sie die Bedingung nicht erfüllen werden, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

① Antragsteller

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Zusätzliche Angaben für Firmen:

- Gewerbe / Handel / Dienstleistung Landwirtschaft
 Industrie Kontraktor
 Sonstiges

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ansprechpartner/-in

Telefon (tagsüber)

Fax

② Angaben zur Anlage

Errichtung einer automatisch beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung über 3 kW bis max. 50 kW als Bestandteil einer Zentralheizungsanlage

Errichtung einer automatisch beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse über 50 kW bis max. 100 kW Nennwärmeleistung

Standort (Straße, Hausnummer bzw. Flur, Flurstück); falls abweichend von den Angaben unter 1.)

PLZ

Ort

Hersteller / Typ

	kW	%
--	----	---

Nennwärmeleistung

Kesselwirkungsgrad

Ich errichte eine komplette Zentralheizungsanlage. Die Wärmeverbraucher (z.B. Heizkörper, Fußboden- oder Wandheizung) werden mit Rechnungen im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesen.

Ich nehme einen Kesseltausch vor. Der auszutauschende Kessel ist _____ Jahre alt und wurde mit dem Brennstoff _____ betrieben.

Ich erweitere eine bestehende Zentralheizung um eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse. Die beantragte Anlage kann den gesamten Wärmebedarf des Gebäudes decken.

Hinweise: Wurde der auszutauschende Kessel mit Biomasse betrieben, so ist der Kesseltausch nur förderfähig, wenn der auszutauschende Kessel mindestens 10 Jahre alt ist.

Die Herstellererklärung (vom Kesselhersteller unterschrieben) oder ggf. ein Gutachten als Nachweis, dass die geplante Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse die Anforderungen an Emissionswerte und Wirkungsgrad gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinien einhält, ist dem Antrag beigelegt.

In der Anlage werden auch Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV verfeuert.

③ Voraussichtliche Kosten für die Anlage

Eine detaillierte Auflistung (z. B. Angebot) über die geplante Investitionsmaßnahme ist dem Antrag beigelegt.

Bitte senden Sie den Antrag an das BAFA, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn.

Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

④ Erklärungen zur geplanten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient,
- dass in der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a der Ersten BImSchV verfeuert wird,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht überwiegend aus gebrauchten Teilen besteht,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht unter Naturzugbedingungen arbeitet.

Ich erkläre weiterhin,

- dass die Baugenehmigung für Heizraum, Kamin, Bunker (Silo) oder eine Errichtungsgenehmigung der Anlage, soweit sie benötigt wird, vorgelegt werden kann,
- Eigentümer des Anwesens zu ein bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse zu besitzen,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Maßnahme noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (z.B. Kaufvertrag) abgeschlossen zu haben,
- keine juristische Person des privaten Rechts (z.B. GmbH, AG) zu sein, die sich überwiegend im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet,
- kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz zu sein,
- kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten zu sein.

⑤ Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.
- ich damit einverstanden bin, dass das BAFA mit meinem zuständigen Finanzamt einen Abgleich der Daten vornimmt,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe.

Ich verpflichte mich, bis zum Zeitpunkt der Vorlage der nach den Richtlinien vorgesehenen Verwendungsnachweisunterlagen ein unmittelbar bevorstehendes Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem BAFA mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind.
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Achtung: Vor Eingang dieses Antrages im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beauftragtes Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung des Kumulierungsverbotes an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise: Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt. Der Antrag kann zur Bearbeitung an einen Dritten weitergegeben werden und die zur Bearbeitung erforderlichen Daten können auch dort gespeichert werden.

Bitte senden Sie den Antrag an das BAFA, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn.

Herstellereklärung
zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-
kontrolle

der Firma : _____

mit Sitz in: _____
(PLZ) (Ort) (Straße)

Der automatisch beschickte Heizkessel Typ _____,

hat bei der Verfeuerung von naturbelassener Biomasse im Sinne § 3 Abs.1 Nummer 4,
5 und 5a oder 8 der ersten BImSchV eine Nennwärmeleistung von.....kW
und einen Kesselwirkungsgrad von%

Emissionswerte:

Folgende Emissionen (bezogen auf 13 Volumen % O₂ im Abgas im Normzustand)
werden von der Heizanlage abgegeben:

Kohlenmonoxid bei Nennwärmeleistung.....mg/m³, (max. 250)

Kohlenmonoxid bei Teillast.....mg/m³, (max. 500 bzw 250 bei Einsatz von Brenn-
stoffen nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV)
30% der Nennwärmeleistung

staubförmige bei Nennwärmeleistung.....mg/m³. (max. 50 mg/m³)

Diese Angaben können durch **vorliegende** Gutachten belegt werden.

Unterschrift
(Diese Unterschrift kann nur vom Kesselhersteller geleistet werden.)

Firmenstempel

Richtlinien
zur Förderung von Maßnahmen
zur Nutzung erneuerbarer Energien
vom 15. März 2002

Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23. März 2002, S. 5877

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energiere-sourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemarkt zu erhöhen. Dazu muss die Marktdurchdringung von Technologien der erneuerbaren Energien gestärkt werden. Hierzu bedarf es eines Anreizes für private Abnehmer, solche Technologien zu nutzen. Deshalb fördert der Bund den stärkeren Einsatz erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuschüsse oder Teilschulderlasse zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen: Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen für Schulen, Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 70 kW und Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie. Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer 70 kW, Wasserkraftanlagen sowie Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung werden im Rahmen des von der KfW festzulegenden Zusagevolumens mit Darlehen aus Eigenmitteln gefördert. Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch Investitionsanreize für private Nutzer, beim Programm "Sonne in der Schule" auch Schulen, den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Markt zu stärken und so zur Senkung deren Kosten und zur Verbesserung deren Wirtschaftlichkeit beizutragen. Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze der Richtlinien jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anzupassen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

- 2.1.1 Die Errichtung von Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme, soweit - mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren- die Anlagen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sind.
- 2.1.2 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung ab einer installierten Nennwärmeleistung von 3 kW - bei Anlagen bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.
- 2.1.3 Die Errichtung netzgekoppelter Photovoltaikanlagen (Programm "Sonne in der Schule") ab einer installierten Spitzenleistung von um 1 kWp (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben).
- 2.1.4 Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie ohne Übernahme des Bohrrisikos und ohne Förderung der Wärmeverteilung durch Nah- und Fernwärmenetze.
- 2.1.5 Die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).
- 2.1.6 Die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten, elektrischen Nennleistung von 500 kW.
- 2.1.7 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung)

2.2 **Nicht gefördert werden:**

- 2.2.1 Eigenbauanlagen und Prototypen; als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- 2.2.2 Gebrauchte Anlagen.
- 2.2.3 Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder.
- 2.2.4 Bei Anlagen nach Nummern 2.1.2 (Biomasse)
 - solche, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen,
 - Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
 - Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,

- Anlagen in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften¹ (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich), die
- Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß Nummer 2.1 errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen – oder
 - Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlagen sind, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune) befinden, d.h. ab einer Beteiligung von Gebietskörperschaften in Höhe von mehr als 50%.

- 3.2 Antragsberechtigt sind bei Anlagen nach Nummer 2.1.3 (Programm "Sonne in der Schule") für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern und für allgemeinbildende Schulen die jeweiligen Träger. Fördervereine sind nicht antragsberechtigt. Antragsteller dürfen nicht für dasselbe Vorhaben einen Kredit im "100.000 Dächer-Solarstrom-Programm" beantragen oder beantragt haben.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen gemäß Nummer 2.1 oder deren Komponenten. Nicht antragsberechtigt sind auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz, es sei denn, dass sie unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs einzelne benachbarte Abnehmer beliefern und/oder in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.
- 3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nicht vor, wenn für eine Maßnahme nach Nr. 2.1.1 eine Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommen wird. Der Antragsteller ist insofern damit einverstanden, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit dem zuständigen Finanzamt einen Abgleich der Daten vornehmen kann.
- 3.5 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben.

¹ (Abl. der EG 1996 Nr. C 213/4ff)

4 Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- 4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) können nur gefördert werden, wenn der Kollektor einen Mindestertrag von 350 kWh/m² pro Jahr (bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % für den Standort Würzburg) hat.
- 4.3 Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 und 2.1.7 (Anlagen zur energetischen Nutzung fester Biomasse) können gefördert werden, wenn folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:
- a) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 300 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4,5 und 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV):
- Kohlenmonoxid:
 - 250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung,
 - 500 mg/m³ im Teillastbetrieb bei kleinster einstellbarer Wärmeleistung (kleiner gleich 30 % der Nennwärmeleistung),
 - 250 mg/m³ auch im Teillastbetrieb, soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden
 - staubförmige Emissionen: 50 mg/m³,
 - Kesselwirkungsgrad: mindestens 85 %; im Falle der Mindestbetragsförderung nach Ziffer 6.1.2 mindestens 90%.
- b) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 300 kW bis 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV und/oder Biomasse aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 und/oder 7 der 1. BImSchV,
- Kohlenmonoxid: 250 mg/m³
 - staubförmige Emissionen: 75 mg/m³.
- c) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV und/oder Biomasse aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 und/oder 7 der 1. BImSchV,
- Kohlenmonoxid: 200 mg/m³
 - staubförmige Emissionen: 50 mg/m³.

- 4.4 Die Erfüllung der in Nummer 4.3 gestellten Anforderungen ist durch Baumusterprüfung oder Einzelgutachten von geeigneter Stelle nachzuweisen.
- 4.5 Anlagen nach Nummer 2.1.5 (Biogasanlagen) werden nicht gefördert, wenn sie nicht mit anerkannter Biomasse gemäß § 2 der geltenden BiomasseVO betrieben werden.
- 4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse gewährt werden (Kumulierungsverbot).
- 4.7 Die Gesamtförderung durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien und durch die unter Nummer 4.6 genannten anderen öffentlichen Mittel darf nicht mehr ausmachen, als
- das Zweifache des sich aus Nummer 6.1.2 ergebenden Förderbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummer 6.1.2,
 - das Zweifache des sich aus Nummer 6.1.3 ergebenden Förderbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 in Verbindung mit Nummer 6.1.3,
 - 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.1,
 - 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.2,
 - 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 in Verbindung mit Nummer 7.4.3.

Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen zum Zeitpunkt der Bewilligung für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) hinausgeht. Die KfW kann hiervon im Rahmen der Förderung nach Nummer 7.2 Ausnahmen zulassen.

Die Höhe der aus den o. g. öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen, erhöhte Einspeisevergütungen und die Höhe der Zuschüsse aus Photovoltaikprogrammen anderer Stellen sind der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.2) bzw. dem örtlichen Kreditinstitut vor Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien nachzuweisen.

- 4.8 Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

5 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss, als Teilschulderlass zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen oder als aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen im Wege der Projektförderung.

6 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Zuschüssen

6.1 Folgende Maßnahmen können mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden (Projektförderung):

6.1.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Errichtung von Solarkollektoranlagen).

- Der Zuschuss beträgt 92 €* je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche, höchstens jedoch 25.000 € je Einzelanlage.

6.1.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) bei Anlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW.

- Der Zuschuss beträgt 55 € je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 1.500 € bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %.

6.1.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (Photovoltaikanlagen für Schulen).

- Der Zuschuss beträgt 3.000 € je Einzelanlage.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

oder

Postfach 51 60

65760 Eschborn

65726 Eschborn

Internet: <http://www.bafa.de>

Tel.: (06196) 908 625

Telefax: (06196) 908 800 oder (06196) 94 226

Faxabruf: (0221) 303 121 91 Richtlinien

(0221) 303 121 92 Antragsformular Solarkollektoranlagen

(0221) 303 121 93 Antragsformular Biomasseanlagen

(0221) 303 121 95 Antragsformular "Sonne in der Schule"

6.3 Anträge für Zuschüsse sind auf dem mit Originalunterschrift versehenen Vordruck einzureichen. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke können aus dem Internet oder per Fax abgerufen oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angefordert werden.

6.4 Anträge können bis zum 15.10.2003 gestellt werden.

6.5 Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt. Soweit für Maßnahmen in diesen Richtlinien Nachweise gefordert werden, sind diese Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen. Soweit für Maßnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzulegen. Anträge auf nachträgliche Erhöhung der Förderung können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides gestellt werden. Danach ist eine Erhöhung ausgeschlossen.

6.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage einschließlich verlangter Funktionskontrollgeräte (vgl. Nummer 2.1.1)

sowie eines Nachweises über die errichtete Kollektorfläche, die installierte Nennwärmeleistung oder der Nennleistung und der vom durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten und der Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin (Vorlagefrist) gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage in Betrieb genommen werden muss, beträgt neun Monate und wird nicht verlängert.

7 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Darlehen und Teilschulderlassen

7.1 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW und Teilschulderlasse gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) bei Errichtung von Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW.
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 (Errichtung von Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie).
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 70 kW).

Förderfähig sind die Investitionskosten.

7.2 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer 70 kW).
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten, elektrischen Leistung bis 500 kW)
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung / Kraft-Wärme-Kopplung).

7.3 Es werden Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

- Der Zinssatz wird zum Zeitpunkt der Kreditzusage festgelegt. Er ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird er neu festgelegt. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. Preisangabenverordnung) entsprechen zur Zeit dem CO₂-Minderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau und sind unter dem "Pro-

gramm zur Förderung erneuerbarer Energien" der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 / 74 31-4214 abgerufen werden kann.

- Auszahlung: 96 %
- Zusageprovision: 0,25 % pro Monat, beginnend einen Monat nach Zusagedatum, für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.
- Kreditlaufzeit: Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens drei tilgungsfreien Anlaufjahren.
- Finanzierungsanteil: Bis zu 100 % des Investitionsbetrages.
- Tilgung: Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Im übrigen kann der Kredit jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden.
- Besicherung: Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen z. B.
 - Grundschulden
 - Bürgschaften (inkl. Bürgschaften von Bürgschaftsbanken)

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Investor und seiner Hausbank vereinbart.

- Schulderrass: Nach Abschluss der Investition kann der Darlehensnehmer für Maßnahmen nach Nummer 7.1 einen Schulderrass nach Nummer 7.4 erhalten. Voraussetzung für die Auszahlung des Schulderrasses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Verwendungsnachweise werden über die Hausbank bei der KfW eingereicht.

7.4 Bei den Maßnahmen nach Nummer 7.1 wird ein Teilschulderrass auf das Darlehen in Höhe eines Festbetrages gewährt:

7.4.1 Bei Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummer 7.1) mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW:

- 55 €/je kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 250.000 € je Einzelanlage.

7.4.2 Bei Errichtung von Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie (Nummer 2.1.4 in Verbindung mit Nummer 7.1):

- 103 €/je kW errichteter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 1.000.000 € je Einzelanlage.

- 7.4.3 Bei Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 70 kW:
- 15.000 €je Einzelanlage
- 7.5 Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung gestellt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Für Darlehen mit Teilschulderlass nach Nummer 7.1 in Verbindung mit Nummer 7.4 wird die Verwendung des Darlehens nach Abschluss der Investition durch einen Verwendungsnachweis (KfW-Formblatt) nachgewiesen.
- 7.6 Die Teilschulderlasse werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 7.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Bei Förderbeträgen von mehr als 250.000 € ist vor Zusage eines Darlehens das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu informieren.
- 7.7 Darlehensanträge nach Nummer 7.1 können bis zum 15. Oktober 2003 gestellt werden.

8 Weitere Regelungen für die Förderung durch Zuschüsse und Teilschulderlasse zur vorzeitigen, teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen, zinsgünstigen Darlehen

- 8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie § 48 bis § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.
- 8.2 Missbrauch
Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und KfW alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss oder Darlehen in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW fest. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW ausgetauscht werden.
- 8.3 Auskunftspflichten, Prüfung
Den Beauftragten des BMWi sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller muss sich im Darlehensvertrag bzw. im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Teilschulderlasses bzw. des

Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

8.4 Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien kommen für Anträge zur Anwendung, die nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der KfW eingehen. Für Anträge, die vor der Veröffentlichung im Bundesanzeiger beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der KfW gestellt worden sind, kommen die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 23. Juli 2001 (BAnz., S. 15434) zur Anwendung.

Berlin, den 15. März 2002

- IIIA5 - 02 51 43/2 -

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Andreas Jung